Beträge centgenau in Euro umgerechnet

Zusatzbedingungen und Standardklauseln (gelten für alle Verträge, soweit das versicherte Risiko betroffen ist)

- Zusatzbedingung zu den §§ 21, 22, 23, 25, 26, 27 und 29 ARB Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten und in Bußgeldverfahren
 - (1) Der Versicherungsschutz der §§ 21, 22, 23, 25, 26, 27 und 29 ARB erstreckt sich abweichend von § 4 Abs. 1 n ARB auch auf den Bereich des Steuer- und sonstigen Abgabenrechtes, es sei denn, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen steht im Zusammenhang
 - a) mit der Eigenschaft als Eigentümer oder Halter eines nicht vom Versicherungsschutz umfaßten Fahrzeuges;
 - mit der Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter eines nicht im Versicherungsschein bezeichneten oder eines gewerblich genutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles;
 - mit der Eigenschaft als Gewerbetreibender oder freiberuflich Tätiger.
 - (2) Der Versicherungsschutz umfaßt
 - a) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit im Bereich des deutschen Steuer- und Abgabenrechtes. Bei Geldbußen über 500 DM sind Gnadenund Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.
 - (3) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang
 - a) mit der Haftung für Steuern oder Abgaben Dritter;
 - b) mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben, es sei denn, daß es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
 - mit Angelegenheiten der Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
 - (4) Der Versicherer trägt abweichend von § 2 Abs. 1 ARB anstelle der Vergüfung eines Rechtsanwaltes auch die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.
 - (5) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die für die Festsetzung der Steuer oder Abgabe maßgeblichen Voraussetzungen bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.
- 2. Klausel zu § 2 Abs. 1 ARB Technischer Sachverständiger im Rahmen des Kfz-Vertrags-Rechtsschutzes

Der Versicherer trägt im Rahmen der §§ 21 Abs. 4 b, 22 Abs. 3 b, 26 Abs. 3 b und 27 Abs. 3 b die Kosten des Gutachtens eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen, soweit dieses Gutachten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers aus Kauf- und Reparaturverträgen erforderlich ist.

3. Klausel zu § 2 Abs. 1 ARB – Erstattung von Reisekosten

Der Versicherer trägt die Reisekosten der versicherten Personen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Versicherten angeordnet hat. Erstattet werden:

- angefallene Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel, und zwar
 - a) der jeweiligen Staatsbahn in der 1. Wagenklasse oder
 - b) eines Linienfluges der Economy-Klasse;
- angefallene Fahrtkosten mit dem eigenen Kraftfahrzeug entsprechend den Steuerrichtlinien in der am Tage des Reiseantritts geltenden Fassung bis zur Höhe der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß Ziff. 1 a) oder b) anfallenden Kosten;
- angefallene Tage- und Übernachtungsgelder entsprechend den Steuerrichtlinien in der am Tage des Reiseantritts geltenden Fassung.

Dem Versicherer sind die Belege vorzulegen. Die angefallenen Reisekosten werden in Deutscher Mark, Beträge in fremder Währung unter Umrechnung in Deutsche Mark entsprechend dem Wechselkurs des ersten Reisetages erstattet.

Klausel zu §§ 25 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 27 Abs. 1 ARB – Persönlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gemäß §§ 25 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 1 Satz 1

und 27 Abs. 1 Satz 1 ARB wird den unverheirateten volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, jedoch lediglich bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Der Versicherungsschutz gemäß §§ 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 ARB erstreckt sich im Fahrzeugbereich auch auf die unverheirateten volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, jedoch lediglich bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Klausel zu § 29 ARB – Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel

Bezieht der Versicherungsnehmer an Stelle der im Versicherungsschein bezeichneten Miet- oder Eigentumswohnung bzw. an Stelle des selbstgenutzten Einfamilienhauses eine andere Miet- oder Eigentumswohnung bzw. ein anderes Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz mit dem Bezug auf die neue Wohnung oder das neue Haus über. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Versicherungsfälle, die erst nach dem Auszug aus dem im Versicherungsschein bezeichneten Objekt eintreten, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eigennutzung dieses Objektes durch den Versicherungsnehmer stehen. Das gleiche gilt für Versicherungsfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen Bezug eintreten.

Klausel zu §§ 21, 22, 25, 26 und 27 ARB – Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen

Soweit der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen umfaßt, erstreckt er sich abweichend von § 4 Abs. 1 h ARB auch auf Versicherungsverträge aller Art mit anderen Versicherern.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Wert des Streitgegenstandes einen im Versicherungsschein genannten Betrag übersteigt.

7. Klausel zu §§ 21, 22 ARB – Fußgänger-Rechtsschutz

Abweichend von §§ 21, 22 ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln und umfaßt:

- a) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Rahmen des § 14 Abs. 1 ARB;
- b) die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über 500 DM sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge ie Versicherungsfall.

8. Klausel zu §§ 25, 26 und 27 ARB – Rechtsschutz für nichteheliche Lebenspartner

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden, im Versicherungsschein genannten Lebenspartner und dessen minderjährige Kinder sowie im Umfang der §§ 25 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 27 Abs. 1 auf dessen unverheiratete, volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, jedoch lediglich bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Der Versicherungsschutz für den Lebenspartner und dessen Kinder beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen den nichtehelichen Lebenspartnern. § 14 Abs. 3 Satz 3 ARB findet Anwendung. Versicherungsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Ausschlußklausel hinsichtlich § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG)

In Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Verfahren nicht mit einer Entscheidung nach § 25 a StVG endet. Dieser Ausschluß entfällt, wenn der Führer des Kraftfahrzeuges feststeht. Das Rechtsbehelfsverfahren

nach § 25 a Abs. 3 StVG ist vom Versicherungsschutz ausgeschlos-

10. Klausel zu § 21 ARB - Verkehrs-Rechtsschutz für unselbständig tätige Versicherungsnehmer

Als gleichartige Fahrzeuge gelten bei einem unselbständig tätigen Versicherungsnehmer Personenkraft- und Kombiwagen, Krafträder einschließlich Mofa und Moped, Camping-Fahrzeuge und Wohnmobile sowie für Urlaub und Freizeit umgebaute Kraftfahrzeuge. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vermietung von Camping-Fahrzeugen und Wohnmobilen des Versicherungsnehmers ist vom Versicherungsschutz ausgeschlos-

11. Klausel zu § 23 ARB - Vorsorgeversicherung für den Fall des Erwerbes eines Fahrzeuges

Erwirbt der Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Versicherungsvertrages gemäß § 23 ARB ein Motorfahrzeug zu Lande, erweitert sich der Versicherungsschutz ab dem Zulassungsdatum um den Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß § 22 ARB für dieses Fahrzeug. Bis zur nächsten Jahresbeitragsfälligkeit wird hierfür kein Mehrbetrag berechnet. Der erweiterte Versicherungsschutz gilt bereits für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb des Fahrzeuges. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen, daß er ein Fahrzeug erworben hat. Tritt ein Versicherungsfall, der dieses Fahrzeug betrifft, später als einen Monat nach Zugang der Aufforderung ein, ohne daß dem Versicherer der Erwerb angezeigt wurde, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

12. Klausel zu § 7 ARB – Beitragsanpassung bei Tarifänderung (BAK 91)

Bei Erhöhung des Tarifbeitrags ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrags anzuheben. Dadurch darf der Beitrag für den einzelnen Versicherungsvertrag innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren jedoch nicht um mehr als 30% erhöht werden.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

Der Versicherungsnehmer kann bei jeder Anhebung seines Beitrags innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Versicherers den Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn in der Mitteilung des Versicherers der Versicherungsnehmer über sein Kündigungsrecht belehrt worden ist.

13. Klausel zu § 2 Abs. 1 a ARB - Korrespondenzanwalt in verkehrsrechtlichen Auslandsfällen (Nur gültig für Verträge mit Tarifstand ab 01.07.1991)

Im Rahmen der §§ 21, 22, 23, 26 und 27 ARB trägt der Versicherer in verkehrsrechtlichen Fällen, in denen

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Ausland erforderlich ist und
- der Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt

auch weitere Rechtsanwaltskosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes. der lediglich den Verkehr mit dem Bevollmächtigten oder Verteidiger im Ausland führt.

14. Klausel zu §§ 21, 22, 26 und 27 ARB - Leistungserweiterung für Leasingnehmer von Fahrzeugen

(Nur gültig für Verträge mit Tarifstand ab 01.07.1991)

Abweichend von § 4 Abs. 2 b ARB besteht der Versicherungsschutz auch für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen im Rahmen des § 21 Abs. 4 a ARB, § 22 Abs. 3 a ARB, § 26 Abs. 3 a ARB und § 27 Abs. 3 a ARB bei der in einem Fahrzeug-Leasing-Vertrag geregelten Abtretung der Ansprüche von einem Leasing-Geber auf den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen als Leasing-Nehmer

15. Klausel zu §§ 21, 22, 26 und 27 ARB - Leistungserweiterung hinsichtlich Garantiezusagen im Fahrzeugbereich (Nur gültig für Verträge mit Tarifstand ab 01.07.1991)

Abweichend von § 4 Abs. 1 h ARB besteht Versicherungsschutz im Rahmen des § 21 Abs. 4 b ARB, § 22 Abs. 3 b ARB, § 26 Abs. 3 b ARB und § 27 Abs. 3 b ARB auch bei selbständigen Garantiezusagen in Verbindung mit einem Fahrzeugkauf oder einem Fahrzeug-Leasing.

16. Klausel zu §§ 21, 22, 26 und 27 ARB – Rechtsschutz für Mietwagen (Nur gültig für Verträge mit Tarifstand ab 01.07.1991)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in den §§ 21, 22, 26 und 27

ARB auch auf den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Mieter eines Mietwagens (Selbstfahrer-Vermietfahrzeug). Mitversichert sind außerdem alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder Insassen dieses Fahr-

17. Klausel zu §§ 21, 22, 26 und 27 ARB - Leistungserweiterung hinsichtlich Sachverständigenkosten in Auslandsfällen (Nur gültig für Verträge mit Tarifstand ab 01.07.1991)

Bei Versicherungsfällen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfaßt der Versicherungsschutz im Rahmen des § 21 Abs. 4 a ARB und 22 Abs. 3 a ARB sowie für den Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten und die unverheirateten volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, jedoch lediglich bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten als Eigentümer und Halter von Fahrzeugen im Rahmen des § 26 Abs. 3 a ARB und 27 Abs. 3 a ARB die Kosten eines Sachverständigen, soweit ein Gutachten für die Geltendmachung von Schadenersatzansprü-chen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen notwendig ist.

18. Klausel zu §§ 21, 22, 23, 26 und 27 ARB - Leistungserweiterung hinsichtlich verkehrsrechtlicher Verwaltungsverfahren (Nur gültig für Verträge mit Tarifstand ab 01.07.1991)

Der Versicherungsschutz umfaßt auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten.

19. Zusatzbedingung zu den §§ 21 - 27 und 29 ARB - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten und in Bußgeldverfahren

(Nur gültig für Verträge mit Tarifstand ab 01.07.1991)

- (1) Der Versicherungsschutz der §§ 21 27 und 29 ARB erstreckt sich abweichend von § 4 Abs. 1 n ARB auch auf den Bereich des Steuer- und sonstigen Abgabenrechtes, es sei denn, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen steht im Zusammenhang
 - mit der Eigenschaft als Eigentümer oder Halter eines nicht vom Versicherungsschutz umfaßten Fahrzeuges;
 - mit der Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter eines nicht im Versicherungsschein bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles:
- (2) Der Versicherungsschutz umfaßt
 - a) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland;
 - die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit im Bereich des deutschen Steuer- und Abgabenrechtes. Bei Geldbußen über 500 DM sind Gnadenund Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.
- (3) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang
 - a) mit der Haftung für Steuern oder Abgaben Dritter;
 - b) mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben, es sei denn, daß es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
 - c) mit Angelegenheiten der Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- (4) Der Versicherer trägt abweichend von § 2 Abs. 1 ARB anstelle der Vergütung eines Rechtsanwaltes auch die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.
- (5) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die für die Festsetzung der Steuer oder Abgabe maßgeblichen Voraussetzungen bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetre-

20. Klausel zu § 27 ARB - Mitversicherung des Hoferben, Miteigentümers, Altenteilers

Abweichend von § 27 ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den Hoferben, Altenteiler oder im Grundbuch eingetragenen Miteigentümer, wenn diese im Antrag namentlich benannt und ausschließlich auf dem Hof wohnhaft und beschäftigt sind.

Dabei ist in Ergänzung zu § 11 Abs. 2 Satz 2 ARB auch der Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers gegen diese mitversicherten Personen ausgeschlossen.

21. Beitragsangleichungsklausel

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen der AUXILIA Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft im vergangenen Kalenderjahr im Verhältnis zum vorausgegangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat.

Der jeweils ermittelte Prozentsatz wird auf die nächstniedrigere, durch 2,5 teilbare Zahl abgerundet.

Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Schadenfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Schadenfälle.

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Schadenfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.

 Ergeben die Ermittlungen gem. Ziff. 1 eine Erhöhung, ist der Versicherer berechtigt und im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den festgestellten Prozentsatz zu ändern, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beginn des Versicherungsvertrages. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen. Eine Beitragsänderung unterbleibt, wenn dieser Prozentsatz unter 5 liegt; er ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

- Die Beitragsangleichung gilt ab der auf den 1. Juli des laufenden Jahres folgenden Beitragsfälligkeit; sie wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung mitgeteilt.
- Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Monates, nachdem ihm die Beitragserhöhung mitgeteilt wurde, den Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Spezial-Klauseln (sind nur vereinbart, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind)

1. Klausel zu § 2 Abs. 1 ARB - Selbstbeteiligung

Abweichend von § 2 Abs. 1 ARB zahlt der Versicherungsnehmer in jedem Versicherungsfall den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag selbst.

 Klausel zu § 21 Abs. 1 ARB – Rechtsschutz bei Fahren fremder Fahrzeuge für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder

Rechtsschutz für das Fahren fremder Fahrzeuge wird auch dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern des Versicherungsnehmers gewährt, wenn für den Versicherungsnehmer neben dem "Verkehrs-Rechtsschutz" auch "Familien-Rechtsschutz" sowie "Rechtsschutz für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige" besteht (sog. Dreier-Bündelung).

3. Klausel zu § 24 Abs. 3 ARB - Selbstbeteiligung

Soweit dem Versicherungsvertrag § 24 Abs. 3 ARB zugrunde liegt, ist der Versicherungsnehmer an den unter Versicherungsschutz fallenden Kosten für jeden Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein genannten Betrag beteiligt. § 24 Abs. 3 Ziff. 3 entfällt.

Klausel zu § 21 ARB – Verkehrs-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen

Abweichend von § 21 ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten und die unverheirateten volljährigen Kinder in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Insasse aller bei Vertragsabschluß und während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen Fahrzeuge sowie als Fahrer fremder Fahrzeuge. Außerdem gilt der Versicherungsschutz für alle Personen in deren Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der auf den Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten oder die unverheiraten volljährigen Kinder zugelassenen Fahrzeuge. Hinsichtlich der volljährigen Kinder gilt die Mitversicherung nach Satz 1 und 2 nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, jedoch lediglich bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Hinsichtlich des Ehegatten gilt die Mitversicherung nach Satz 1 und 2 nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.

Sonderbedingungen für Daten-Rechtsschutz

(Nur gültig für Verträge mit Tarifstand ab 01.07.1991)

§ 1

- (1) Versicherungsschutz wird natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 1 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) fallen, sowie den in § 2 Abs. 1 3 des BDSG genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gewährt, soweit sie personenbezogene Daten im Sinne des BDSG verarbeiten oder verarbeiten lassen.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Organe und Bediensteten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte z\u00e4hlt.

§ 2

- (1) Der Versicherungsschutz umfaßt
 - a) die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem BDSG auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung;
 - b) die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 43, 44 BDSG.

- (2) Wird dem Versicherungsnehmer vorgeworfen, eine Straftat gemäß § 43 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt wird. In diesem Fall ist er verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.
- (3) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit, soweit hierfür anderweitig Versicherungsschutz besteht.

83

Im übrigen gelten die §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 a und § 20 Abs. 4 Satz 1.

I. Versicherungsbedingungen

Sonderbedingungen zu § 24 ARB – Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen (SSR)

§ 1 Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für das im Versicherungsschein bezeichnete Unternehmen, seine Inhaber, gesetzliche Vertreter, alle Arbeitnehmer und/oder die im Versicherungsschein genannten Personen oder Personengruppen.

Aufgrund besonderer Vereinbarung können der in Absatz 1 genannte Personenkreis rechtlich selbständiger Tochter- und Beteiligungsunternehmen sowie diese Unternehmen selbst mitversichert werden.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfaßt die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechtes, soweit der Vorwurf eine im Versicherungsschein beschriebene Tätigkeit betrifft. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und Geldbußen über DM 500,— sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

§ 3 Risikoausschlüsse

- Aufgrund besonderer Vereinbarung können die Ausschlußvorschriften des § 4 Abs. 1 ARB insgesamt oder einzeln entfallen.
- 2. Abweichend von § 4 Abs. 3 a Satz 1 ARB wird der Versicherungsschutz auf Straftaten nach § 43 Bundes-Daten-Schutzgesetz erweitert.
- Abweichend von § 4 Abs. 3 a Satz 2 ARB und in den Fällen des § 3
 Abs. 2 dieser Bedingungen besteht nur dann kein Versicherungsschutz, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt.
 In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die
 erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.
- Der Versicherungsschutz umfaßt nicht die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift.

§ 4 Versicherungsfall

Abweichend von § 14 Abs. 2 ARB gilt als Versicherungsfall die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

- Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Versicherungsfälle, die in Europa eintreten und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand ist.
- Aufgrund besonderer Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf außerhalb Europas eintretende Versicherungsfälle ausgedehnt oder auch auf in der Bundesrepublik Deutschland eintretende Versicherungsfälle begrenzt werden.

II. Leistungsbeschreibung

1. Risikoerweiterungen

Gemäß § 3 Abs. 1 SSR entfallen folgende Risikoausschlüsse:

- Strahlenrisiko (§ 4 Abs. 1 b ARB)
- Bauherrenrisiko (§ 4 Abs. 1 k ARB)
- "PUFE"-Risiko (§ 4 Abs. 1 r ARB)

2. Versicherungsfall

Die Regelung des Versicherungsfalles gemäß § 4 SSR (Einleitung des Ermittlungsverfahrens) stellt im Verhältnis zu der Regelung in § 14 Abs. 2 ARB eine Rückwärtsversicherung dar.

Mit dieser Erweiterung des Rechtsschutzes fallen auch bereits vor Abschluß des Rechtsschutzvertrages eingetretene Vorfälle unter Versicherungsschutz, soweit noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Diese Regelung setzt voraus, daß dem Versicherer vor Vertragsabschluß alle bekannten Umstände angezeigt werden, die auf ein möglicherweise anstehendes Ermittlungsverfahren hinweisen (§ 16 Versicherungsvertragsgesetz).

3. Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten

Gemäß § 6 Abs. 3 a SSR werden für Inhaber/Ärzte, gesetzliche Vertreter (z.B. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) und Prokuristen folgende Mehrgebühren erstattet:

§ 6 Leistungsumfang

- 1. Der Versicherer trägt die Kosten der versicherten Verfahren im Rahmen von § 2 Abs. 1 ARB. Abweichend von § 2 Abs. 1 f ARB trägt der Versicherer bis zu dem im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag darlehensweise die Kaution, die gestellt werden muß, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben. Bei einem Adhäsionsverfahren trägt der Versicherer nur den auf das Strafverfahren entfallenden Kostenanteil.
- Der Versicherer trägt die nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entstehende gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherungsnehmer durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.
- 3. Aufgrund besonderer Vereinbarung trägt der Versicherer
 - für jede zu verteidigende Person die Vergütung eines Rechtsanwaltes bis zu dem für diese Person im Versicherungsschein genannten Mehrfachen der gesetzlichen Höchstgebühren nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO),
 - b. für jede zu verteidigende Person die Kosten erforderlicher Sachverständigengutachten bis zu dem für diese Person im Versicherungsschein genannten Mehrfachen der Höchstentschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG), insgesamt jedoch je Versicherungsfall nur bis zu dem im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag,
 - c. die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des Prozeßbevollmächtigten an den Ort des zuständigen Gerichtes bzw. der Gerichtsverhandlung oder den Sitz der Ermittlungsbehörde, jedoch nur bis zu dem im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag,
 - d. die Reisekosten der zu verteidigenden Person bis zu der im Versicherungsschein genannten Höhe an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat.

§ 7 Selbstbeteiligung

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind abweichend von § 2 Abs. 1 ARB die in § 1 dieser Bedingungen genannten Unternehmen und der genannte Personenkreis an den unter Versicherungsschutz fallenden Kosten für jeden Versicherungsfall mit der im Versicherungsschein genannten Höhe beteiligt.

§ 8 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bestimmungen der ARB (§§ 1 - 20).

- im Ermittlungs- u. Zwischenverfahren bis zum 6-fachen der gesetzlichen Höchstgebühren nach BRAGO,
- im Hauptverfahren bis zum 2-fachen der gesetzlichen Höchstgebühren nach BRAGO.

Ansonsten gelten die gesetzlichen Gebühren.

4. Eigene Sachverständigenkosten

Gemäß § 6 Abs. 3 b SSR werden die Kosten erforderlicher Sachverständigengutachten bis zum 3-fachen der Höchstentschädigung nach ZSEG erstattet. Die Kosten für alle Gutachten sind jedoch auf DM 15.000,— je Versicherungsfall maximiert.

Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten und der zu verteidigenden Person

Die Reisekosten gemäß § 6 Abs. 3 c und d SSR sind auf jeweils DM 5.000,— je Versicherungsfall maximiert.

6. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt DM 500.000,— je Versicherungsfall. Strafkautionen gemäß § 6 Abs. 1 SSR werden bis zu DM 100.000,— darlehensweise zur Verfügung gestellt.